

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Aust (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**

## **Corona-Politik des Freistaats Thüringen**

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/3768** vom 7. September 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. November 2022 beantwortet:

1. Welchen Effekt hatten nach Einschätzung der Landesregierung die Protest-Spaziergänge im vergangenen Winter auf das Infektionsgeschehen (bitte mit detaillierter Angabe der Berechnungsgrundlagen und Berechnungswege beziehungsweise Studien)?

Antwort:

Das Infektionsgeschehen wird multifaktoriell beeinflusst. Es ist daher nicht möglich, den direkten und indirekten Einfluss einzelner Umstände auf das pandemische Gesamtgeschehen in Zahlenwerten zu bestimmen. Grundsätzlich ist das Risiko für SARS-CoV-2-Übertragungen erhöht, wenn die Hintergrundinzidenz hoch ist und viele Menschen auf kleinem Raum zusammenkommen, Mindestabstände nicht eingehalten werden und keine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. In Bezug auf Demonstrationen oder Veranstaltungen im Freien muss zudem berücksichtigt werden, dass auch die gemeinsame An- und Abfahrt vieler Teilnehmer, zum Beispiel in Bussen, Privatfahrzeugen oder mit dem öffentlichen Personennahverkehr ein erhöhtes Infektionsrisiko verursachen kann.

2. War der nach meiner Wahrnehmung oft sehr robuste Polizeieinsatz vor diesem Hintergrund (siehe Frage 1) verhältnismäßig?

Antwort:

Ziele allen Regierungshandelns waren und sind unverändert

- der Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsschäden,
- der Schutz der Wirtschaft vor nachhaltigem Schaden,
- die Stabilität des Bildungsniveaus in allen Schulen und wissenschaftlichen Einrichtungen und
- selbstverständlich auch die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Die Einsatztaktik der Polizei in Versammlungseinsätzen im Allgemeinen und bei Corona-Protesten im Besonderen war und ist generell am Deeskalationsgebot ausgerichtet. Die Polizistinnen und Polizisten arbeiten dabei stets auf der Grundlage, dass polizeiliche Maßnahmen ruhig und besonnen sowie unter stetiger Kommunikation durchgeführt werden. Dies trägt erfahrungsgemäß maßgeblich zur Erhöhung der Akzeptanz des polizeilichen Handelns bei und wirkt zudem beruhigend auf die Teilnehmenden von Protestbekundungen.

Die generelle Beachtung des Deeskalationsgebotes ist regelmäßiger Bestandteil der polizeilichen Leitlinien. Leitlinien prägen die taktischen Ziele und sind Maßstab für die taktischen Maßnahmen. Sie be

schreiben strategische und politische Vorstellungen und dienen der Handlungsorientierung für Taktik und Verhalten der Kräfte als Grundlage des Gesamteinsatzkonzepts.

Vor diesem Hintergrund ist polizeiliches Handeln jederzeit deeskalierend zu gestalten und daher ständige Aufgabe eines jeden Polizeibeamten im Einsatz.

Dennoch ist es notwendig, Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit Entschlossenheit zu verhindern beziehungsweise frühzeitig zu unterbinden. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten werden dabei offensiv, konsequent, und beweiserheblich sowie niederschwellig zu verfolgen sein. Diese Vorgehensweise entspricht einem abgestimmten Stufenkonzept der Landespolizeidirektion, das eigens aus Deeskalationsgründen und zur versammlungsfreundlichen Gestaltung (siehe Brokdorf-Beschluss) erstellt wurde.

Polizeiliche Maßnahmen müssen sich dabei stets am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes ausrichten und bedürfen daher immer einer Abwägung bei der Wahl des Mittels. Das Deeskalationsgebot und die polizeilichen Leitlinien gewährleisten dabei den Einsatz des Mittels, welches für den Betroffenen den geringstmöglichen Eingriff in seine Grundrechte darstellt, um gleichermaßen den notwendigen Zweck der Maßnahme zu erreichen.

3. Was hat die Landesregierung konkret für die Erhöhung der Behandlungskapazitäten im Gesundheitswesen zur Vorbereitung des nächsten Winters getan (bitte aufgeschlüsselt nach Krankenhäusern, Stationen, Praxen, Personal, Ausstattung und so weiter)?

Antwort:

Zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung durch die Krankenhäuser hat das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie gemeinsam mit den zentralen Akteurinnen und Akteuren des Gesundheitswesens das "COVID-19 Versorgungskonzept Thüringen" zur Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Behandlung in Thüringen erarbeitet. Das Konzept wurde im April 2020 veröffentlicht und nachfolgend angewendet.

Ziel ist es, durch die darin festgeschriebenen Maßnahmen für den schwer erkrankten Teil von COVID-19-Patientinnen und Patienten die Verfügbarkeit zur Intensivmedizin in den Krankenhäusern sicherzustellen. Davon hängt maßgeblich die erfolgreiche Behandlung schwer erkrankter COVID-19-Patientinnen und Patienten ab. Das "COVID-19 Versorgungskonzept Thüringen" wurde im November 2021 weiterentwickelt und gilt weiterhin. Es ist und bleibt erforderlich, dass sich die Krankenhäuser und Intensivstationen zu den Kapazitäten miteinander abstimmen. Sofern notwendig, kann das Konzept jederzeit gemeinsam mit den zentralen Akteurinnen und Akteuren des Gesundheitswesens dem aktuellen Infektionsgeschehen angepasst werden.

Gemäß § 75 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch haben die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen und die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen den gesetzlichen Sicherstellungsauftrag zur Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung beziehungsweise der ambulanten vertragszahnärztlichen Versorgung.

Diese beiden Körperschaften haben dementsprechend im Rahmen der geltenden Rechtslage für eine ausreichende Versorgung zu sorgen.

Die Personalhoheit obliegt grundsätzlich den Geschäftsführungen der Thüringer Krankenhäuser. Darum liegen der Landesregierung zur personellen Ausstattung und der Verfügbarkeit von Personal grundsätzlich keine Informationen vor. Dennoch gibt das oben genannte Konzept auch verbindliche Empfehlungen, wie bei einer hohen Auslastung eines Krankenhauses durch die COVID-19-Versorgung das Personal so gesteuert werden sollte, dass auch eine Versorgung nicht schwer an COVID-19 erkrankter Patientinnen und Patienten möglich bleiben kann.

Weiterhin hat die Landesregierung zur Unterstützung der Thüringer Krankenhäuser bei der Bewältigung der Corona-Pandemie mit dem Landeshaushalt 2021 ein Investitionsprogramm aufgelegt. Dafür wurden im Jahr 2021 Haushaltsmittel in Höhe von sechs Millionen Euro und Verpflichtungsermächtigungen im Jahr 2022 in Höhe von zwei Millionen Euro eingestellt. Damit wurden Maßnahmen in den Thüringer Krankenhäusern gefördert, die dem Zweck des Corona-Investitionsprogramms entsprechen, beispielsweise

- Verbesserung des Infektionsschutzes durch kleine Baumaßnahmen (Einbau von Schleusen, Errichtung von Infektionsstationen, Umbau von Umkleiden),

- Ersatzbeschaffungen von Anlagegütern (unter anderem Desinfektionsautomaten, Pflegebetten, Sterilisatoren)
  - Beschaffung zusätzlicher Labortechnik zur Durchführung von Testungen auf eine Corona-Infektion.
4. Welche Entscheidungen und Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise hat die Landesregierung insgesamt getroffen (bitte alle Entscheidungen und Maßnahmen auflisten, einschließlich der Begründung und Befristung)?

Antwort:

In Thüringen werden die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie mittels Verordnungen geregelt. Diese bilden zugleich die Entscheidungen der Landesregierung ab.

Die Thüringer Verordnungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie wurden veröffentlicht und sind auch nachträglich einschließlich ihrer Begründung und Befristung online nachlesbar.\*

Mit Hilfe der Thüringer Aufbaubank und der Bürgschaftsbank Thüringen haben der Freistaat Thüringen und der Bund einen Schutzschirm für die Wirtschaft gespannt. Er umfasst die Corona-Wirtschaftshilfen, zinsgünstige und zinslose Darlehen, Bürgschaften und Beteiligungen. Über die Bundeshilfen und -regelungen hinaus bietet der Freistaat mehrere zusätzliche Hilfen für Unternehmen an wie etwa Zwischenkredite oder Unterstützung für die Veranstaltungsbranche.

5. Welche Gespräche hat die Landesregierung zwischenzeitlich mit Medizinern und Wissenschaftlern, die sich kritisch zu den getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen der Landesregierung geäußert haben, geführt und mit welchen Ergebnissen?

Antwort:

Die Landesregierung hat sich im Rahmen der Erarbeitung von Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf die wissenschaftliche Bewertung des Robert Koch-Instituts bezogen. Weiterhin wurden die Empfehlungen des Expertenrats der Bundesregierung, des Wissenschaftlichen Beirats der Landesregierung sowie fachliche Expertisen im Rahmen der Beratungen des Corona-Koordinierungstabs des Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie berücksichtigt. Die infektionsschutzrechtliche Rechtsetzung ist das Ergebnis eines politischen Willensbildungsprozesses, in dem verschiedene Rechtsgüter untereinander auf der Basis eines oft nicht abschließend geklärten und gelegentlich uneinheitlichen wissenschaftlichen Meinungsstandes in kurzer Zeit abgewogen werden müssen. Die Landesregierung und insbesondere die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie befinden sich in einem ständigen gesellschaftspolitischen Diskurs mit zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern und Akteuren des Gesundheitswesens sowie Wissenschaftlern.

6. Wann genau ist aus Sicht der Landesregierung der Zeitpunkt gekommen, die staatlichen Corona-Maßnahmen zu beenden sowie die Grundrechte wie insbesondere die Berufsfreiheit der Ärzte vollumfänglich wiederherzustellen?

Antwort:

Etwaige Maßnahmen sind zu beenden, wenn sie nicht mehr zum Gesundheitsschutz notwendig sind.

In der Fragestellung bleibt zwar offen, welche konkreten Maßnahmen gemeint sind, die die Grundrechte wie insbesondere die Berufsfreiheit der Ärzte eingeschränkt hätten, jedoch lässt sich allgemein sagen, dass jegliche Grundrechtseingriffe mit den entsprechenden Maßnahmen beendet werden, sobald sie nicht mehr notwendig sind. Ein fixer Zeitpunkt kann hierfür nicht genannt werden.

Werner  
Ministerin

#### Endnote:

\* <https://www.tmasgff.de/covid-19/rechtsgrundlage>